

Richtlinien über die Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Betzdorf

In Ergänzung der Regelungen

- des § 89 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz – SchulG) vom 30. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung
- des § 15 des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz –SportFG-) vom 09. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung
- der Hinweise zur Durchführung des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (SportFG) vom 28.01.1977 (Rdschr. des MfSGuSp. – 681-001/1-2; (MinBl. Sp. 111)

gelten folgende Richtlinien:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Turnhallen und Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind alle, die in Trägerschaft der Stadt Betzdorf sind, mit deren Gebäuden, Einrichtungen und Geräten.

(2) Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind die Turnhallen und Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Betzdorf mit deren Gebäuden, Einrichtungen und Geräten.

(3) Zu den Turnhallen und Sportanlagen gehören z.B. die Zugänge, Zufahrten, Parkplätze, Grünanlagen, Flutlichtanlagen, insofern sich diese ebenfalls in Trägerschaft der Stadt Betzdorf befinden.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Gebäude und Anlagen werden für die Zwecke bereitgestellt, soweit Interessen der Stadt Betzdorf nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Stadt Betzdorf vereinbar ist.

(2) Die Sportanlagen stehen den Sportorganisationen und Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

(3) Das Recht zur Nutzung nach Absatz 1 und 2 steht nur Vereinen und sonstigen Benutzergruppen zu, die ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Betzdorf- Gebhardshain haben.

(4) Vereinen und Verbänden, die ihren Sitz außerhalb der Verbandsgemeinde Betzdorf- Gebhardshain haben, kann die Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen im Ausnahmefall gestattet werden.

(5) In den Turnhallen und Sportanlagen sind parteipolitische Veranstaltungen nicht gestattet.

(6) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken werden Turnhallen und Sportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. In besonderen Fällen kann eine Nutzung gewährt werden.

§ 3 Grundsätze der Bereitstellung

(1) Die Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen ist bei der Stadt Betzdorf über die Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Fachbereich 1 -Zentrale Dienste-, Schulverwaltung, Hellerstr. 2, 57518 Betzdorf, schriftlich zu beantragen.

(2) Über die Bereitstellung entscheidet der Bürgermeister für die Stadt Betzdorf. Bei ihrer Entscheidung hat sie darauf zu achten, dass die mit der Benutzung verbundenen Personal- und Betriebskosten, insbesondere die Energiekosten, möglichst gering gehalten werden.

(3) Eine Nutzungserlaubnis wird nur erteilt, wenn die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Beträgt die Anzahl der sich in der Versammlungsstätte befindlichen Personen (Akteure, Personal, Besucher) mehr als 200 ist die Veranstaltung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen –Bauaufsichtsbehörde – zu genehmigen. Die rechtzeitige Anzeige einer Veranstaltung mit mehr als 200 Personen obliegt dem Veranstalter.

(4) Die Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt auf Widerruf.

(5) Die Benutzer erkennen die für die Turnhallen und Sportanlagen jeweils geltende Hausordnung an.

(6) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstige Beauftragte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

(7) Der Genuss von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken, der Verzehr von Speisen und das Rauchen ist in den Gebäuden und der Turnhallen und Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet.

(8) Bei Verstoß gegen die Benutzungsregelungen und die geltenden Hausordnungen können Benutzer von der weiteren Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen ausgeschlossen werden. Ein Widerruf ist auch zulässig, wenn bei Dauerbenutzung die Turnhallen und Sportanlagen unregelmäßig genutzt werden oder eine Mindestteilnehmerzahl im Durchschnitt nicht erreicht wird.

(9) Bedienstete der Stadt Betzdorf oder Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain haben jederzeit das Recht im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit die Turnhallen und Sportanlagen zu betreten. Ihren Aufforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich nachzukommen.

(10) Die Stadt Betzdorf hat das Recht, die Turnhallen und Sportanlagen sowie die Sportplätze aus Gründen der Pflege, Unterhaltung und Erhaltung des Vermögens vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Derartige Maßnahmen lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadt Betzdorf haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 4 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

(1) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten sind vom Veranstalter durchzuführen und vorher mit den Verantwortlichen bei der Stadt Betzdorf bzw. mit dem Hausmeister der jeweiligen Einrichtung abzustimmen. Veränderungen der Einrichtung bedürfen der Genehmigung der Stadt Betzdorf. Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Bei der außersportlichen Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen ist –soweit vorhanden- vom Veranstalter der Hallenschonbelag auszulegen.

(2) Für den Wettkampfbetrieb und sonstige genehmigte Veranstaltungen (z.B. kultureller Art) kann auf Antrag der Verzehr von Speisen und Getränken zugelassen werden. Der Ausschank von alkoholischen Getränken setzt einen förmlichen Antrag nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) voraus. Vordrucke sind erhältlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Fachbereich Bürgerdienste, Hellerstr. 2, 57518 Betzdorf. Die Aufsichtspersonen sind angewiesen, die Verabreichung und den Verzehr von alkoholischen Getränken nur zuzulassen, wenn die Gestattung nach § 12 GastG vorgelegt wird.

§ 5 Belegungsplan

(1) Die Stadt Betzdorf stellt für jede Turnhalle, Sportanlage wie Sportplatz o. ä. einen Belegungsplan auf, in dem vorrangig die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Stadt Betzdorf oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten regelmäßig überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können,

sind die Erlaubnisse längstens auf das jeweilige Sommerhalbjahr (15.02. – 14.11.) und das Winterhalbjahr (15.11. – 14.02.) befristet.

(4) Neuanmeldungen und Änderungswünsche, die Dauerbelegungen betreffen, können in der Regel nur dann Berücksichtigung finden, wenn freie Kapazitäten vorhanden bzw. Umverteilungen einvernehmlich mit den betroffenen Benutzergruppen getroffen wurden.

§ 6 Benutzungszeit

(1) Die Benutzungszeit richtet sich grundsätzlich nach den Bedingungen der Stadt Betzdorf und der Möglichkeit der personellen Absicherung durch den Hausmeister bzw. sonstiger Beauftragter der Stadt Betzdorf.

(2) Die Turnhallen und Sportanlagen stehen in der Regel von Montag bis Freitag und samstags und sonntags bis 22:15 Uhr zur Verfügung. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind. An Wochenenden haben Einzelveranstaltungen Vorrang vor dem allgemeinen Übungsbetrieb.

(3) Die Turnhallen und Sportanlagen können grundsätzlich von den örtlichen Vereinen auch in den Ferienzeiten genutzt werden. Während notwendiger Revisions- und Grundreinigungsarbeiten bleiben die Turnhallen und Sportanlagen gesperrt. Die Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen in den Schulferien kann in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 zugelassen werden.

§ 7 Bereitstellung

(1) Die Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb ist für Vereine, Gruppen und sonstige Sportorganisatoren, die ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain haben, kostenfrei, sofern für eine Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird und sie nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist (vgl. § 15 Abs. 2 SportFG).

(2) Für Veranstaltungen, die unmittelbar und ausschließlich karitativen oder kulturellen Zwecken dienen, können die Turnhallen und Sportanlagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Nutzung von Turnhallen und Sportanlagen durch die örtliche Volkshochschule ist kostenfrei.

(4) Ortsansässige Vereine, Gruppen und sonstige Organisationen können Bühnenelemente, Stühle und Tische aus der Turnhalle Elkenroth bzw. Gebhardshain zur Benutzung ausleihen. Die v. g. Gegenstände dürfen nicht im Freien genutzt werden.

(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume und sonstiger Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Stadt Betzdorf als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Beanstandungen sind vor der Veranstaltung dem Hausmeister zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt. Nach der Veranstaltung sind entstandene Schäden unverzüglich den Mitarbeitern der Stadt Betzdorf oder Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain zu melden.

(2) Der Benutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder Inventar einbezogen. Die Stadt Betzdorf ist berechtigt, nach erfolgreicher Fristsetzung zur Beseitigung von Schäden diese auf Kosten des Benutzers zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Soweit ein Schaden nicht von der Stadt Betzdorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist

- stellt der Nutzer die Stadt Betzdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- verzichtet der Nutzer seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Betzdorf.
- verzichtet der Nutzer im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Betzdorf und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Betzdorf, 19.11.2025

gez.

Johannes Behner

Bürgermeister der Stadt Betzdorf